



Fest-Marketing GbR  
Postfach 1169

03238 Finsterwalde

## Sängerfest in Finsterwalde vom 24.08.2018 – 26.08.2018

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

Tel./ Fax: .....

Hiermit bewerben wir uns verbindlich für die Teilnahme am Sängerfest 2018 und erkennen bei Zusage die Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Ich bewerbe mich für folgenden Standort .....

1. Ausweichstandorte .....

2. Ausweichstandorte .....

**Art des Standes**

genauere Beschreibung bitte .....

.....

**Größe des Standplatzes:**

**Länge (ausgeklappt): ..... Meter      Tiefe (ausgeklappt): ..... Meter**

**Anzahl und Art der Tische ..... und Sitzplätze .....**

Größe und Länge des Kühlwagens bzw. Kühlanhängers:      Länge: ..... Breite: .....

Kühlwagen am Standplatz:

ja ( ) Begründung: .....

nein ( ) **Der Kühlwagen bzw. – anhängers ist außerhalb des Festgeländes auf einem Ihnen zugewiesenen Parkplatz abzustellen. Sollte dies auf Grund des Warenangebotes nicht möglich sein, ist dieses bei der Bewerbung anzugeben und bedarf dann einer gesonderten Genehmigung.**

Wir haben folgendes Warenangebot:

nicht aufgeführte Waren dürfen nicht verkauft werden .....

**Wir benötigen folgende Anschlüsse:**

**Trinkwasser ..... 1/2" oder ..... 3/4" 25 m Schlauch mit Patentanschl. sind mitzubringen**

**Schmutzwasserschlauch in gleicher Länge**

**Elektroenergie .....KW      50 m Verlängerungskabel sind mitzubringen**

[ ] 220 Volt

[ ] 380 Volt

**entsprechende Voltzahl ankreuzen**

**Gewerbe-Haftpflichtversicherung:**

**Name des Versicherers ..... Vers.-Nr. ....**

**Kopie liegt bei      Ja      Nein**

Wir sind im Besitz einer Reisegewerbekarte      Ja      Nein  
Kopie bitte beilegen.

Wir benötigen eine Durchfahrtgenehmigung für folgendes Fahrzeug: .....

**Kennzeichen: .....**

Jede weitere Durchfahrtgenehmigung ist gesondert durch Sie zu beantragen, es wird eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € erhoben.

**Nicht vollständig ausgefüllte Bewerbungsanträge werden nicht berücksichtigt.**

Rechtsverbindliche Unterschrift  
und Stempel des Bewerbers

.....  
Datum

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Festmarketing GbR  
(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000650842)  
meine Standplatzmiete zuzüglich der Medienpauschale für die Teilnahme am Finsterwalder  
Sängerfest 2018 in der Zeit vom 24.08.2018 bis 26.08.2018 am

04.07.2018

von nachfolgend aufgeführten Konto einzuziehen:

Mandatsreferenz: Standplatz ..... (wird nach Standplatzvergabe eingetragen und mit  
Zusendung der Vertragsunterlagen bekannt gegeben!)

Name: .....

Anschrift: .....  
.....

Bankverbindung: IBAN: .....  
SWIFT-BIC: .....  
Bank: .....

Sollte das Konto keine Deckung oder keine ausreichende Deckung ausweisen und dadurch die  
Standplatzmiete nicht termingerecht gezahlt werden, verliere ich meinen Standplatz und habe die  
Kosten der Rücklastschrift zu tragen.

-----  
U n t e r s c h r i f t

-----  
Ort, Datum

## Bewerbungs-, und Teilnahmebedingungen für das Finsterwalder Sängerfest 2018

1. Mit Abgabe der unterschriebenen Bewerbungsunterlagen werden die Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Standplatz.
2. Es werden nur die durch die Fest Marketing GbR erstellten, **vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen** in das Auswahlverfahren einbezogen.
3. Bewerbungsunterlagen die nicht bis zum **31.03.2018** (Datum des Poststempels) **vollständig** eingegangen sind, müssen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.
4. **Folgende Anlagen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen:**
  - ein A4 Briefumschlag mit 1,45 € frankiert
  - steuerliche Unbedenklichkeitserklärung Ihres zuständigen Finanzamtes
  - Gestattungsgenehmigung gem. § 12 Gaststättengesetz
  - Bild des Standes
  - ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung zum Bankeinzug der Standgebühren und Medienkosten
  - Nachweis einer Haftpflichtversicherung
  - Anzahl der zur Verfügung gestellten Sitzplätze (Stände mit Sitzgelegenheiten für die Besucher werden bei ansprechendem Angebot bevorzugt berücksichtigt)
5. Die Fest Marketing GbR (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000650842) wird nach erfolgter Standplatzvergabe am 04.07.2018 unter Angabe der Mandatsreferenz die Standgebühr zuzüglich der Medienpauschale, und der Gebühren für zusätzliche Durchfahrtgenehmigung von Ihrem Konto mittels vertraglich vereinbarter Einzugsermächtigung abbuchen.
6. Die Aushändigung der Standplatznummern erfolgt am 23.08.2018 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am 24.08.2018 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr je nach Wetterlage vor oder im Rathaus auf dem Marktplatz.
7. **Mit den Aufbaumaßnahmen darf erst am 23.08.2018 ab 12.00 Uhr begonnen werden.** Diese Arbeiten sollen bis 12:00 Uhr am 24.08.2018 beendet sein.

8. Die Kontrolle Ihres Standes durch die entsprechenden Ämter erfolgt am 24.08.2018 voraussichtlich in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr. Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person hat bei der Kontrolle dabei zu sein und alle erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
9. Die vergebene Standnummer ist sichtbar neben dem Namen und Anschrift am Stand anzubringen.
10. **Sie haben keinen Anspruch darauf, dass die Anschlussstellen für Strom und Wasser direkt an Ihrem Stand sind.** Sie haben die entsprechenden Leitungen 25 m Schlauch mit Patentanschluss sowie 50 m Verlängerungskabel mitzubringen. Für eventuelle Verteilungen von Strom und Wasser in Ihrem Stand sind Sie verantwortlich und haben die entsprechende Verteiler selbst mit zu bringen. Es dürfen nur elektrische Geräte und Kabel verwendet werden, die der gängigen Regel der Technik entsprechen und nach der BGV A2 (ehemals VBG 4) geprüft sind.
11. Sollten die von Ihnen gemachten Angaben zu den Anschlusswerten für Strom und Wasser nicht korrekt oder falsch sein, tragen Sie für eventuell zusätzliche Arbeit im vollen Umfang selbst die Kosten. Der Verein behält sich das Recht zur Weiterberechnung zusätzlicher Kosten nach dem Sängerfest vor.
12. Der Aufbau des Standes hat innerhalb der gekennzeichneten Fläche zu erfolgen. Sollten Sie über den gekennzeichneten Bereich hinaus nutzen wird die Standplatzmiete nachberechnet zuzüglich einer Auflage von 10 % der Standplatzgebühr.
13. Sie sind verpflichtet, Ihren Stand während der gesamten Veranstaltung zu den aufgeführten Öffnungszeiten geöffnet zu halten.

- Freitag	24.08.2018	von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Samstag	25.08.2018	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Sonntag	26.08.2018	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Belieferung der Stände ist nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

14. **Sie sind verpflichtet Ihren Standplatz täglich zu reinigen und den Müll in Müllsäcken verschlossen bereitzustellen. Wir werden zu unterschiedlichen Zeiten Kontrollen durchführen. Sollte es zu Beanstandungen kommen, sind wir berechtigt, den Stand zu schließen und den Abbau zu veranlassen. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.**
15. Sie werden angehalten Ihren Stand entsprechend des Anlasses zu dekorieren.
16. Sie dürfen nur mit dem Fahrzeug das Festgelände befahren, für das Sie eine Durchfahrtgenehmigung erhalten haben.

17. Den Weisungen der Verantwortlichen Organisatoren, Ordnungsbeamten der Stadt Finsterwalde sowie der Polizei sind Folge zu leisten.

18. Zuwiderhandlungen können mit dem Verlust der Standgenehmigung bestraft werden.

Festmarketing GbR  
Geschäftsführung  
(Dokument ohne Unterschrift gültig)

### Teilnahmegebühren für das Sängerfest 2018

Die Teilnahmegebühren enthalten die Gebühren für alle 3 Festtage.

Die Berechnung erfolgt nach Länge des Standes (lfd. Meter). Jeder angefangene Meter wird voll berechnet. Die Fest Marketing GbR behält sich bei Aufstellung das Recht einer Nachprüfung und Nachberechnung vor. Zuzüglich der Gebühr hat jeder Teilnehmer eine Medienpauschale zu entrichten. Diese beinhaltet die Anschlussgebühren und Kosten für Wasser, Abwasser, Elektroenergie sowie Müllentsorgung und Marketing.

• Hauptbühne Marktplatz je Stellplatz (max. Größe: 12 m x 10 m) (Größere Standflächen werden mit 100,00 € je Mehrmeter berechnet)	Festpreis	2.500,- €
	Medienpauschale	210,- €
• Schlosstr. mit Schlossvorplatz	je lfd. Meter	150,- €
	Medienpauschale	90,- €
• Bühne Topmarkt je Stellplatz (hinter dem Rathaus)	Festpreis	1.500,- €
	Medienpauschale	160,- €
• Engpass	je lfd. Meter	200,- €
	Medienpauschale	90,- €
• Bühne Berliner Straße (Sparkassenbühne) ( 1 Standbetreiber mit max. 4 Ständen)	Festpreis	3.000,- €
	Medienpauschale	360,- €
• Lange Straße	je lfd. Meter	80,- €
	Medienpauschale	60,- €
• Brandenburger Straße	je lfd. Meter	200,- €
	Medienpauschale	90,- €
• Weingarten im Schlosspark	Festpreis	1.500,- €

( 1 Standbetreiber)

Medienpauschale

160,- €

- Alexanderplatz

je lfd. Meter

120,- €

Medienpauschale

70,- €



## FINSTERWALDER SÄNGERFEST e.V.

### MERKBLATT 2018

- 1.** Ihre Standplatznummer ist auf dem Asphalt oder auf der Bordsteinkant gekennzeichnet. Der Aufbau Ihres Standes darf nur innerhalb der vorgegebenen Markierung erfolgen. Der Stand ist so weit wie möglich auf dem Fußgängerweg aufzubauen. Kühlwagen und Kühlanhänger sind außerhalb des Festgeländes auf einem Ihnen zugewiesenen Platz abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, sind bei der Anmeldung des Standplatzes die Maße des Kühlwagens ebenfalls anzugeben. Genehmigungen zum Aufbau am Standplatz werden nur in Ausnahmefällen erteilt.
- 2.** Die von Ihnen bei der Beantragung angegebenen Wasser- und Stromwerte sind verbindlich. Sollte es aufgrund Ihrer Falschangaben zu zusätzlichen Installationsarbeiten für die Elektriker oder Wasserbetriebe oder aufgrund Ihrer Falschangaben zu Stromausfällen bei anderen Marktbetreibern kommen, haben Sie die Kosten dafür zu tragen. Die beteiligten Handwerksfirmen der Gewerke Strom und Wasser sind angewiesen, mit den zusätzlichen Arbeiten erst zu beginnen, wenn Sie die dadurch entstandenen Kosten im Voraus beglichen haben.
- 3.** Die Müllentsorgung erfolgt jeweils am Samstag und Sonntag um 05.00 Uhr. Sie haben Ihren Müll vor dem Stand zusammenzukehren, in blaue Säcke zu packen und zur Abholung bereit zu halten. Weitere zusätzliche Müllbehälter stehen beim diesjährigen Sängerfest nicht zur Verfügung. Sie haben Ihren Müll solange unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zwischen zu lagern bis die Müllberäumung erfolgt. Die Zwischenlagerung des Mülls hat außerhalb des Sichtfeldes der Besucher zu erfolgen.
- 4.** Sie sind verpflichtet Ihren Standplatz täglich zu reinigen und den Müll in Müllsäcken verschlossen bereitzustellen. Wir werden zu unterschiedlichen Zeiten Kontrollen durchführen. Sollte es zu Beanstandungen kommen, sind wir berechtigt,



den Stand zu schließen und den Abbau zu veranlassen. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.

**5. Sie haben durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf dem Straßenpflaster dafür zu sorgen, dass keine Fettrückstände auf dem Straßenpflaster zurück bleiben, da der Sängerkfestverein sich ansonsten das Recht vorbehält, Die notwendigen Reinigungskosten an Sie weiter zu berechnen.**

**6. Die Ihnen ausgehändigte Standplatznummer ist während des gesamten Sängerkfestes gut sichtbar an Ihrem Stand anzubringen. Das Einfahren mit Fahrzeugen in das Festgelände ist nur außerhalb der Festzeiten zulässig, d. h. in der Zeit von 03.00 Uhr bis 09.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist das Festgelände nur in dringenden Fällen mit einem PKW zu befahren, wofür eine ordnungsgemäße Durchfahrtsgenehmigung durch den Sängerkfestverein ausgestellt und Ihnen entsprechend Ihrem Antrag ausgehändigt wurde. Als Ansprechpartner für Probleme steht Ihnen die Störungsstelle der Stadtwerke Finsterwalde unter der Telefonnummer**

**03531/2747**

zur Verfügung, die dann Ihre entsprechende Störungsmeldung an den entsprechenden Verantwortlichen des Sängerkfestvereins weiterleitet.

**Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an den Sängerkfestverein (Standplatz auf dem Markt vor dem Rathaus).**

**Der Aufbau Ihres Standes muss am 24.08.2018 um 12.00 Uhr beendet sein.**

Während der gesamten Festzeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, haben Sie Ihre Geschäfte offen zu halten. Sollten Sie mehr Platz in Anspruch nehmen oder Ihre Stromwerte und Wasserwerte nicht den von Ihnen angegebenen Angaben entsprechen, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass Ihnen der zusätzliche Platz oder weitere Stromwerte und Wasserleitung zur Verfügung gestellt werden. Dies müssen Sie auf Ihre eigenen Kosten erbringen. Ist Ihr Stellplatz größer als beantragt, müssen Sie ihn zurückbauen.

**7. Die Stände, welche sich in der Nähe einer Bühne befinden (Umkreis von 80 m) dürfen während der Durchführung von Programmen auf den Bühnen keine eigene Musik spielen. Dies ist lediglich in den Pausen zwischen den Programmpunkten gestattet.**

**FÜR DIE STÄNDE IM UMKREIS DER TRINITATISKIRCHE , D.H. :**

- **PARKPLATZ BRANDENBURGER STRASSE,**
- **SCHLOSSSTRASSE,**
- **TOPFMARKT UND ANGRENZENDE BERLINER STRASSE**
- **BRANDENBURGER STRASSE**

**GILT FÜR DIE ZEIT DES FESTKONZERTES IN DER TRINITATISKIRCHE AM FREITAG, DEN 24.08.2018 VON 20.00 Uhr BIS 22.15 UHR:**

- **MUSIK UND JEGLICHER LÄRM, DER ZUR STÖRUNG DES KONZERTES FÜHRT, IST WÄHREND DIESER ZEIT VERBOTEN.**

**NICHTEINHALTEN DIESER ANWEISUNG FÜHRT ZUM VERLUST DES STANDPLATZES UND HAT DIE SOFORTIGE SCHLIESSUNG DES STANDES UND RÄUMUNG DES PLATZES ZUR FOLGE. EIN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG DER STANDGEBÜHR BESTEHT NICHT.**

- 8. Am Sonntag findet der Festumzug statt. Sollte dieser direkt an Ihrem Stand vorbeiführen, haben Sie bis 13.00 Uhr Ihren Standplatz soweit zurückzubauen, dass der Festumzug ungehindert das Festgelände passieren kann. Dafür muss die gesamte Fahrbahn frei sein und Ihr Bierwagen muss, soweit ausklappbare Vordächer vorhanden, zurückgeklappt werden.**

Nach dem Abschlussfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und dem DRK kann Ihr Standplatz in voller Breite genutzt werden. Stromkabel und Wasserleitungen, die Sie ohne Genehmigung verlegt haben, sind für den Festumzug abzubauen. **Sämtliche Musikdarbietungen und Aufzeichnungen sind während des Umzuges nicht gestattet. Der Umzug beginnt am 26.08.2018 um 14.00 Uhr. Die Abbauarbeiten an Ihrem Stand müssen um 13.00 Uhr beendet sein.**

- 9. Die Abnahme Ihres Standes durch die Lebensmittelüberwachung erfolgt am Freitag, 24.08.2018 zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr.**

Ab dieser Zeit hat ein Verantwortlicher mit den notwendigen Unterlagen wie Gestattung, Schankanlagenbuch anwesend zu sein. Sie haben an Ihrem Stand ein deutlich sichtbares Firmenschild mit Namen, Vornamen und Anschrift anzubringen.

**Ihr Stand ist entsprechend dem Sängerfestanlass zu schmücken. Stände, die nicht für den Sängerfestanlass geschmückt sind, sind bis Freitag, den 24.08.2018, 16.00 Uhr abzubauen. Hier behält sich der Sängerfest den Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Standgebühr vor.**

Eine Preistafel mit Ihrem Warenangebot ist deutlich anzubringen.

Der Verkauf von selbstgebackenen Kuchen ist nicht zulässig. Es darf nur Kuchen verkauft werden, der aus einer gewerblichen Einrichtung stammt.

- 10. Eine Rettungsgasse von 5 Metern ist zu gewährleisten. Bei dem Herannahen von Rettungsfahrzeugen oder Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und Polizei ist Ihr Stand soweit und sofort zurückzubauen, dass die Fahrzeuge ungehindert passieren können. Den Anweisungen der Organisatoren ist strikt Folge zu leisten. Die Nummerierung in einzelnen Bereichen ist nicht ganz der Reihenfolge entsprechend. Es kann durchaus möglich sein, dass Ihr Stellplatz numerisch nicht der Reihenfolge entsprechend vergeben ist. Bitte achten Sie auf die Stellplatzzeichnung auf dem Asphalt oder Bordstein. Sämtliche Stände müssen am 29.08.2016, 03.00 Uhr abgebaut sein. Danach werden sämtliche Straßensperrungen aufgehoben. Der Sängerfestverein und die Stadt Finsterwalde sind für die Bewachung Ihrer Stände nicht zuständig und auch nicht dazu verpflichtet. Es wurde hierzu auch kein Bewachungsunternehmen beauftragt. Für die Bewachung Ihrer Stände sind Sie somit selbst verantwortlich. Um gegenseitige Rücksichtnahme vom eigenen Stand zum Nachbarstand wird gebeten.**

**Finsterwalde, 01.12.2017**

**gez. Vorstand  
Finsterwalder Sangerfest e.V.**



**Festgelände**

- 1 Markt - Hauptbühne
- 2 Bühne Brandenburger Str.
- 3 Bühne Topfmarkt
- 4 Bühne Sparkasse
- 5 Bühne Alexanderplatz
- 6 Trinitateskirche
- 7 Jugendbühne
- 8 Biergarten



## **Informationen für Standbetreiber anlässlich des Finsterwalder Sängerfestes 2018**

Die Ihnen ausgehändigte Standplatznummer ist während des gesamten Sängerfestes gut sichtbar an Ihrem Stand anzubringen. Das Einfahren mit Fahrzeugen in das Festgelände ist nur außerhalb der Festzeiten zulässig, d. h. in der Zeit von 03.00 Uhr bis 09.30 Uhr.

Die Müllentsorgung erfolgt jeweils am Samstag und Sonntag um 05.00 Uhr. Sie haben Ihren Müll vor dem Stand zusammenzukehren, in blaue Säcke zu packen und zur Abholung bereit zu halten. Sie haben Ihren Müll solange unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zwischen zu lagern bis die Müllberäumung erfolgt. Die Zwischenlagerung des Mülls hat außerhalb des Sichtfeldes der Besucher zu erfolgen.

**Für die mitgeführten Trinkwasserschläuche ist das Prüfsiegel/Zertifikat vorzuweisen.**

Toiletten und Waschgelegenheiten für Standbetreiber befinden sich an den im Festgeländeplan gekennzeichneten Stellen.

Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Dabei sind zur Bekämpfung von Speiseöl- und Fettbränden geeignete und zugelassene Fettbrandlöscher zu verwenden. Diese Feuerlöscher sind mit dem Hinweis versehen „Geeignet zum Löschen von brennendem Speiseöl oder -fett“.

Vorstand  
Finsterwalder Sängerfest e.V.



## Merkblatt

### über die Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

#### Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden. Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen und nicht ortsfeste Anlagen (z.B. Tanks) unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschl. der Untersuchungen von Wasserproben sind für den Betreiber der Anlagen kostenpflichtig.

#### folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

##### 1. fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherheitseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zuspülen.
- Die verwendeten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder-geschützt und ausreichend druckbeständig sein.

##### 2. Verwendung geeigneter Materialien

- Feste Leitungen und Verbindungsstücke müssen für Trinkwasser geeignet sein und das DIN- oder DVGW-Prüfzeichen tragen; Prüfzeugnisse sind bereitzuhalten.
- Schlauchleitungen müssen KTW- und DVGW-W 270 geprüft sein (Prüfbericht) Sie müssen mind. 10 bar Berstdruck standhalten und sind nicht transparent Prüfzeugnisse sind bereitzuhalten.
- Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein
- Zur Desinfektion sind nur Desinfektionsmittel nach § 11 Trinkwasserverordnung zugelassen. (s. DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“)
- Gefordert werden bei Neuanschaffungen:  
Trinkwasserschläuche KTW - Kategorie A, DVGW - W 270 geprüft Außerdem sind die Anforderungen der DVGW VP 549 (Schläuche) und 550 (Armaturen) einzuhalten

## **Garten5schläuche und ähnliche für Trinkwa55er ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden und sind sofort auszutauschen.**

### **Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen**

Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten MittelnNerfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten

Nach Stillstand (z. B. über Nacht):

- gründliche Spülung der Anlage

Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem
- Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe und Entnahmestelle
- Querverbindungen sind unzulässig
- Schutz evtl. vorhandener Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung - günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen
- Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung und Zerstörung - Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen z.B. nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen
- Sichere Verhinderung eines Rückflusses in Verteilungssystem - Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und maximaler Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z.B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988
- Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Außerbetriebnahme der Anlage oder ihrer Bauteile (> 24 Stunden):

- solange die Anlage nicht abgebaut wird sind Stagnationsperioden zu vermeiden
- möglichst vollständiges Entleeren und Trocknen der Leitungen, saubere und trockene Lagerung und Transport der Leitungen und Bauteile,
- Sicherung der Schlauchenden, Schlauchklappen, Stopfen u. ä. gegen eindringenden Schmutz mit Blindkupplungen

### **Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung nicht ortsfester Anlagen (z.B. Tanks):**

- Trink- und Abwassertank sollen ein Volumen von mindestens 15 Litern haben (DIN 10500)
- Wasservorratsbehälter müssen aus lebensmittelgeeignetem Material, verschließbar und leicht zu reinigen sein

Befüllung des Tanks vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Behälter und des Leitungssystems (mit maximalem Wasserdruck), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten MittelnNerfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten

Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern (Befüllen der Behälter möglichst erst an Ort und Stelle!)
- Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung
- Sicherung der Behälter und Anschlüsse gegen Verschmutzung und Zerstörung
- Verwendung der Behälter und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden):

- Vollständige Entleerung der Behälter, sämtliche Öffnungen sauber verschließen, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Behälter, Leitungen u. a. Bauteile, Schutz der Behälter gegen eindringenden Schmutz

Nach Betriebsschluss (täglich) vollständige Entleerung der Behälter.

### **Anforderungen an die Warmwasserbereitung**

- Bei Verwendung eines Warmwasserbereiters (z.B. Boiler) ist das Wasser nach dem Befüllen einige Minuten zum Kochen zu bringen.
- Eine andauernde leichte Erwärmung des Wassers ohne vorangehendes Abkochen ist zu vermeiden.
- Warmwasserbereiter sind regelmäßig zu entkalken.

### **Ansprechpartner**

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, das Lebensmittelüberwachungsamt oder an das Wasserversorgungsunternehmen.

Gesundheitsamt  
Grochwitzter Straße 20  
04916 Herzberg  
Tel. 03535/463101  
Fax 03535/463122  
Mail Gesundheitsamt@lkee.de

### **Gesetzliche Grundlagen (Auszug - s. auch [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))**

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Der Inhalt des Merkblattes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.



## Flüssiggasanlagen

### Flüssiggasanlagen

- Die Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden (mindestens zweijährlichen) Prüfungen durch eine befähigte Person. Die Prüfergebnisse sind am Betriebsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27.09.2002, BGBl. I Nr. 70 S. 3777, TRG 280 – Betreiben von Druckgasbehältern, BGV D34 – Verwendung von Flüssiggas)
- Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 1 x 33 kg oder 2 x 14 kg zum Entleeren aufgestellt werden. Die Flaschen müssen in einem solchen Abstand von Wärmestrahlungsquellen aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht auf > 40 °C erwärmt wird.
- Ein ausreichender Abstand zu Kelleröffnungen/ -zugängen, Gruben, Kanaleinläufen, Luft-/ Lichtschächten (bei Einzelflaschen mindestens 1 m, bei Entnahme aus mehreren Flaschen mindestens 2 m) ist einzuhalten.
- In Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken dürfen nur max. vier Druckgasflaschen mit je bis zu 14 kg, max. zwei Druckgasflaschen mit je bis zu 33 kg zulässigem Füllgewicht oder ständig fest mit dem Fahrzeug verbundene Druckgastanks bis zu je 200 Liter Fassungsvermögen betrieben werden. Diese müssen dann in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken oder außerhalb des Fahrzeuginneren untergebracht sein.
- Im Freien aufgestellte Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern.
- Verbrauchsanlagen dürfen nur mit einem gleichmäßigen auf die Gasverbrauchseinrichtung abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden. Wenn der Arbeitsdruck nicht schon direkt an der Hauptabsperreinrichtung ansteht, kann dies z. B durch die Verwendung eines Druckregelgerätes erreicht werden.
- Im Brandfall ist die Feuerwehr auf das Vorhandensein von Druckgasbehältern aufmerksam zu machen.

## Ihre Ansprechpartner/-innen

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)  
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 5 71  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
Telefax: (0 33 34) 3 85 23 - 9 49  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0  
Telefax: (03 35) 28 47 46 - 9 89  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Impressum:

### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam  
September 2009



## Grundlegende Forderungen zum Arbeitsschutz

Das Merkblatt beinhaltet wesentliche Informationen zum Arbeitsschutz bei Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte).

### Grundlegende Forderungen

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat gemäß Arbeitsschutzgesetz die mit der Tätigkeit der Beschäftigten auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Arbeit während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbauphase ist so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen für die Beschäftigten möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Beschäftigten zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- An ihren Arbeitsplätzen sollen die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt arbeiten können.
- Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Toilette zu benutzen sowie sich anschließend die Hände zu reinigen.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Mittel zur Ersten Hilfe bereitzustellen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung festzulegen.
- Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten für die Rettungskräfte müssen ständig freigehalten werden.

### Arbeitszeitvorschriften

Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden betragen. Unter Beachtung von Ausgleichszeiträumen kann sie auf 10 Stunden verlängert werden.

Bei Arbeitszeiten von sechs bis neun Stunden sind Ruhepausen von mindestens 30 Minuten und bei Arbeitszeiten von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten zu gewähren.

## Arbeitszeit, Mutter- und Jugendarbeitsschutz

Werden Arbeitnehmer/-innen an einem Sonntag beschäftigt, so ist ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb von zwei Wochen zu gewähren. Bei Arbeiten an einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ein Ersatzruhetag innerhalb der nächsten acht Wochen zu gewährleisten.

Abweichende Regelungen gelten für werdende und stillende Mütter sowie für Jugendliche. Weiterhin sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes beim gewerblichen Verkauf von Waren zu beachten.

### Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Abweichend davon dürfen werdende Mütter im Gaststättengewerbe in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft bis 22 Uhr arbeiten. Weiterhin findet das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen für das Gaststätten- und Schaustellergewerbe keine Anwendung, sofern den werdenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

Werdende Mütter dürfen keiner Kälte, Nässe oder Hitze ausgesetzt werden und keine Arbeiten verrichten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen.

Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist die Beschäftigung von werdenden Müttern mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern, nicht zulässig.

### Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von über 15 Jahre alten vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen während der Schulferien für maximal vier Wochen im Kalenderjahr.

Jugendliche dürfen nicht in der Zeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden. Abweichend davon, dürfen Jugendliche über 16

## Elektrische Anlagen

Jahre im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr arbeiten.

Weiterhin sind die gesetzlichen Verbote zur Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zu beachten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz lässt Ausnahmen von diesem Beschäftigungsverbot u. a. für Verkaufsstellen (nur Samstags) sowie im Gaststätten- und Schaustellergewerbe zu.

### Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen u. a. DIN VDE 0100 Teil 711 und Teil 740 entsprechen.
- Hauptverteileranlagen der Märkte sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Elektrofachkräfte zu prüfen.
- Die Anschlüsse der Elektroanlagen an die Stromverteiler dürfen nur mit Gummischlauchleitungen, mindestens der Bauart H07 RN-F, erfolgen.
- Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen auf dem Boden müssen diese mit einem zusätzlichen Schutz gegen mechanische Beschädigungen und gegen Stolpergefahr gesichert werden.
- Alle Steckdosen- und Endstromkreise bis 32 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) von  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  geschützt sein.
- Elektrische Betriebsmittel, die im Freien oder in überdachten Ausstellungsständen genutzt werden, wo mit Spritzwasser zu rechnen ist, müssen mindestens in der Schutzart IP X4 ausgeführt sein.
- Leuchten, Lichterketten u. ä., die unterhalb von 2,5 m Höhe über Fußbodenniveau angebracht sind, müssen so geschützt werden, dass Personen nicht verletzt und Werkstoffe nicht entzündet werden können.

## Prüfristen und Vorschriften

### Prüfristen

Folgende Mindestfristen gelten für die wiederkehrenden Prüfungen von Verbrauchsanlagen:

- vier Jahre für ortsfeste Verbrauchsanlagen
- zwei Jahre für ortsveränderliche Verbrauchsanlagen bzw. für Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen.

Das Ergebnis der Prüfungen muss in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen ist. Die Prüfbescheinigungen sind gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze BGG 935 bzw. BGG 937 zu gestalten.

- 10 Jahre für Flüssiggasflaschen

Diese Prüfungen erfolgen in den Füllbetrieben, d. h. Flaschen mit abgelaufener Prüfrist werden ohne neue Prüfung nicht befüllt.

### Geltende Vorschriften

Wenn Flüssiggasanlagen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten folgende Vorschriften:

Für Unternehmer mit Beschäftigten (Arbeitgeber):

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die BGV D 34.

Für Unternehmer ohne Beschäftigte (Selbstständige):

- die BGV D 34.

## Informationsmöglichkeiten

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: (03 31) 86 83 - 0

Telefax: (03 31) 86 43 35

E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: (0 33 91) 4 04 49-0

E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 93 - 0

E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

#### Regionalbereich Ost

Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde

Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00

E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01

E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

#### Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Stand: 25. April 2006

Druck: Hausdruck

Internet: <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>



Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Flüssiggasanlagen  
auf Märkten

## Flüssiggas als moderner Energieträger

Flüssiggase sind brennbare Gase wie Propan, Butan und deren Gemische. Diese werden heutzutage als Energieträger in Industrie und Gewerbe sowie im Haushalt genutzt. Flüssiggas ist durch seine kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz besonders in mobilen Einrichtungen wie Verkaufswagen und -ständen auf Märkten und Messen sehr beliebt. Die relativ einfache Handhabung der Flüssiggasflaschen und vieler flüssiggasbetriebener Geräte lässt die Gefahr oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben kann.

**Flüssiggase sind schwerer als Luft und sammeln sich in Mulden oder Vertiefungen. Dabei können diese mit dem Sauerstoff der Luft explosionsfähige Gemische bilden.**

Jedes Jahr gibt es Unfälle mit Flüssiggasanlagen, die durch den richtigen Umgang mit der Anlage vermeidbar gewesen wären.

Die sorgfältige Beachtung der einschlägigen Vorschriften sorgt einerseits für den Schutz von Betreibern sowie von deren Beschäftigten und andererseits für die Sicherheit von Kunden und Passanten.



## Aufstellung und Betreiben von Flüssiggasanlagen

1. Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und in vorgeschriebenen Fristen durch befähigte Personen wiederkehrend zu prüfen (Prüffristen siehe Rückseite).
2. Flüssiggasanlagen einschließlich der Druckgasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.
3. Druckgasflaschen sind gegen unzulässige Erwärmung ( $> 40\text{ °C}$ ) zu schützen. Ein ausreichender Abstand zu Kelleröffnungen / -zugängen, Gruben, Kanaleinläufen, Luft- / Lichtschächten (bei Einzelflaschen mindestens 1 m, bei Entnahme aus mehreren Flaschen mindestens 2 m) ist einzuhalten.
4. Sicherheitseinrichtungen, Regeleinrichtungen und Stellteile von Flüssiggasanlagen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern, z. B. durch Unterbringung der Druckgasflaschen in einem speziellen Flaschenschrank.
5. Druckgasflaschen sind nur stehend zu betreiben. Leere Druckgasflaschen müssen ebenfalls aufrecht stehend gelagert werden. Druckgasflaschen sind niemals in Räumen unter Erdgleiche, wie Souterrain oder Kellern, aufzubewahren.
6. Verbrauchsanlagen dürfen an höchstens acht Druckgasflaschen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis jeweils 14 kg zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen werden.
7. Ortsfeste Gasverbrauchsgeräte sind grundsätzlich fest an Rohrleitungen anzuschließen. Nur wenn dies aus betriebstechnischen Gründen unmöglich ist, können sie auch lösbar angeschlossen werden.
8. Verbrauchsgeräte sind grundsätzlich über Schlauchleitungen anzuschließen, die nicht länger als 0,4 m sind. Der Einsatz längerer Schläuche ist dann möglich, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen **und** wenn spezielle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (sichtbare, gegen Beschädigung geschützte Schlauchverlegung, Einsatz von Schlauchbruchsicherungen).
9. Schadhafte Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Diese müssen sachgemäß gegen Schläuche nach DIN EN 1763 ausgetauscht werden.
10. Verbrauchsanlagen dürfen nur unter Verwendung von Druckminderern an Flüssiggasflaschen angeschlossen werden.
11. Stellteile von Verbrauchsanlagen müssen leicht und gefahrlos erreichbar sein. Sie dürfen nicht unabsichtlich betätigt werden können.
12. Verbrauchsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Raum gut be- und entlüftet wird und der Anteil gesundheitsschädlicher Stoffe in der Atemluft keine unzulässige Konzentration erreicht. Verbrauchsgeräte, die an Abluftanlagen angeschlossen werden müssen, dürfen nur mit diesen betrieben werden.

*Bildquelle:  
Dr.-Ing. Bernhard Droste, BAM*

Die pyrotechnischen Gegenstände

- dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden;
- die angebrochenen Verpackungen sind durch entsprechende Maßnahmen davor zu schützen, dass der Inhalt beeinträchtigt wird bzw. die Gegenstände nach außen gelangen können;
- dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen o. brennbaren Stoffen gelagert werden;
- dürfen nicht zusammen mit Druckgaspackungen, das sind Druckgasdosen oder Aerosolpackungen, gelagert werden;
- müssen so aufbewahrt werden, dass eine Temperatur von 75 °C nicht überschritten wird.

### 3. Auskunft

Auskunft über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilt das **Landesamt für Arbeitsschutz**:

#### Sitz und Zentralbereich

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

für die Kreise und kreisfreien Städte Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Potsdam und Brandenburg:

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4 a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

E-Mail: [office.west@las.brandenburg.de](mailto:office.west@las.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

für die Kreise und kreisfreien Städte Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Cottbus:

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105 a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

E-Mail: [office.sued@las.brandenburg.de](mailto:office.sued@las.brandenburg.de)

für die Kreise und kreisfreien Städte Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Frankfurt (Oder):

#### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

E-Mail: [office.ost@las.brandenburg.de](mailto:office.ost@las.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

### 4. Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden können, soweit es sich um die Verletzung von Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten handelt. Im Übrigen können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

### 5. Straftaten

Das Betreiben eines Lagers (Überschreiten der genehmigungsfreien Höchstlagermengen) ohne eine Genehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes stellt einen Straftatbestand dar.

### 6. Rechtsgrundlagen

Die Ausführungen in diesem Merkblatt stützen sich auf:

- das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) i. d. F. vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) i. d. F. vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert am 30. November 2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1677)

#### Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Druck: Hausdruck

Stand: September 2011



## Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2

### Merkblatt für Einzelhändlerinnen und Einzelhändler

# Rechtsgrundlagen zu Verkauf und Aufbewahrung

## 1. Verkauf

### 1.1 Allgemeine Informationen

Durch diese Information sollen Sie als Händler auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden, die bei Aufbewahrung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu beachten sind. Sie können dazu beitragen, Unfälle und Sachschäden zu verhindern, die bei einer unsachgemäßen Verwendung auftreten.

Bei den als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Kategorie 1) und Kleinf Feuerwerk (Kategorie 2). Diese dürfen ohne Erlaubnis (im Sinne des SprengG) frei verkauft werden.

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die Geschäftsinhaber(in), Niederlassungsleiter(in), Abteilungsleiter(in), Verkäufer(in).

Das Verkaufspersonal ist jährlich vor Beginn des Verkaufszeitraumes aktenkundig über mögliche Gefahren und deren Abwendung, die Bedingungen zur Lagerung und zum Verkauf zu unterweisen.

### 1.2 Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler (mit Gewerbeanmeldung) pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme des Vertriebes mindestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Arbeitsschutz angezeigt hat (§ 14 SprengG). In der Anzeige müssen die Person, die mit der Leitung des Betriebes beauftragt ist, und die verantwortliche Person namentlich benannt werden.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend zu Silvester vertrieben werden. Ein Wechsel der „Verantwortlichen Person/en“ ist erneut anzuzeigen, ebenfalls die Einstellung des Handels mit pyrotechnischen Erzeugnissen.

### 1.3 Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen während des ganzen Jahres verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an den Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden, es sei denn, er besitzt eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig.

### 1.4 An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen an Personen unter 12 Jahren nicht abgegeben werden;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden;
- Ein vereinigt Sortiment von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 darf nur nach den für Gegenstände der Kategorie 2 geltenden Vorschriften abgegeben werden;
- Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht abhanden kommen bzw. Beschäftigte oder Dritte diese Gegenstände nicht unbefugt an sich nehmen können.

### 1.5 Was darf verkauft werden?

- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die mit dem CE-Zeichen und der Registrier-Nr. zum CE-Zeichen gekennzeichnet sind, abgegeben werden. Pyrotechnische Gegenstände, die vor dem 01. Oktober 2009 ordnungsgemäß von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen wurden (erkennlich an der BAM-Kenn-Nummer), dürfen noch bis zum 03.07.2017 vertrieben und überlassen werden;
- Jedem pyrotechnischen Gegenstand sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine Anleitung in deutscher Sprache beigelegt sein;
- Soweit sich die Anleitung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit (unter „kleinsten Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert);
- Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Anleitung für welchen Gegenstand gilt;

### 1.6 Wo darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden;
- Ein Verkauf in Verkaufspassagen oder aus einem Kiosk, Fahrzeug oder Container heraus ist verboten;
- Ein Überlassen der pyrotechnischen Gegenstände an den Kunden in Selbstbedienung ohne Aufsicht ist unzulässig.

### 1.7 Was darf ausgestellt werden?

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden;
- Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig;
- Attrappen können in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z.B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich. BAM 154/76“).

## 2. Aufbewahrung

### 2.1 Genehmigungsfreie Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2

Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsorte gleicher Art vorhanden, gelten die im Folgenden genannten Höchstmengen jeweils für einen Brandabschnitt.

Eine Aufbewahrung über die hier genannten Höchstmengen hinaus bedarf der Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsschutz.

Die Höchstlagermengen sind in kg angegeben und beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse (NEM). Die Nettoexplosivstoffmasse ist auf den Produkten und/oder auf den Lieferscheinen ausgewiesen.

Aufbewahrungsort	Höchstlagermenge in kg (NEM)
<b>Verkaufsraum:</b>	70*)
<b>Gewerblich genutztes Gebäude mit Wohnraum:</b>	
Lagerraum	100*)
<b>Gewerblich genutztes Gebäude ohne Wohnraum:</b>	
Lagerraum	100*)
Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30:	350*)
<b>Ortsbewegliche Aufbewahrung:</b>	350*)

\*) Von diesen Mengen müssen mindestens 80 % mit einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung ausgestattet sein, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt wurde.

### 2.2 Anforderungen an die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume

- dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen,
- dürfen nicht zum Rauchen bzw. für offenes Feuer benutzt werden,
- müssen gegen unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z.B. weggeworfene glimmende Zigaretten) gesichert sein,
- müssen mit geeigneten Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Feuerlöscher, Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr) ausgerüstet und jederzeit erreichbar sein.

Vor Nutzung der Aufbewahrungsorte, wie

- Lagerraum in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum,
- ortsbewegliche Aufbewahrung,

empfiehlt es sich, das Landesamt für Arbeitsschutz über die beabsichtigte Lagerung zu informieren, da hierbei ggf. noch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.